OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851495/5/HW

Datum:
Linz, 9. Dezember 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der L GmbH, vertreten durch die A R-GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 3.7.2020 betreffend Art und Ausmaß der Grundumlagepflicht 2019 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge feststellen, dass die Beschwerdeführerin kein Mitglied in einem Fachverband der Wirtschaftskammer Oberösterreich sei, wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Vorschreibung vom 2.12.2019 wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz „Bf“) für das Jahr 2019 eine Grundumlage in Höhe von 400 Euro vorgeschrieben.

I.2. Die Bf beantragte daraufhin, über Art und Ausmaß der Grundumlagepflicht einen Bescheid zu erlassen.

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde sodann unter anderem wie folgt abgesprochen:

„Die Wirtschaftskammer Oberösterreich entscheidet durch ihre Präsidentin über den Antrag der L GmbH vom 23.12.2019 auf Erlassung eines Bescheides über Art und Ausmaß der Grundumlagenpflicht gemäß § 128 Abs 1 Wirtschaftskammergesetz (WKG) wie folgt:
[...]
Es wird festgestellt, dass für die L GmbH [...] aufgrund der nachfolgend angeführten Berechtigungen und der damit verbundenen sowie gleichfalls angeführten Fachverbandsmitgliedschaft eine Zahlungsverpflichtung von insgesamt € 0,-- als Grundumlage 2019 zu Recht besteht.

Berechtigung 1:
- Wortlaut: Abrufdienst nach AMD-G [...]
- Fachverbandsmitgliedschaft: Fachverband Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen

Berechtigung 2:
- Wortlaut: Rundfunk [...]
- Fachverbandsmitgliedschaft: Fachverband Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da die Beschwerde zurückzuweisen ist. Im Übrigen lässt eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 128 Abs. 1 WKG hat der Präsident der Landeskammer über Art und Ausmaß der Grundumlagepflicht einen Bescheid zu erlassen, wenn dies vom Zahlungspflichtigen spätestens einen Monat nach Vorschreibung verlangt wird.

Würde von vornherein die Vorschreibung einer Grundumlage von 0 Euro erfolgen, so würde mangels daraus resultierender Zahlungspflicht kein Zahlungspflichtiger existieren, welcher die Erlassung eines Bescheides fordern kann. Da im vorliegenden Fall jedoch zunächst die Vorschreibung einer Grundumlage in Höhe von 400 Euro an die Bf erfolgt ist und die Bf daraufhin die Erlassung eines Bescheides beantragt hat, wurde von der belangten Behörde mit Recht ein Bescheid über Art und Ausmaß der Grundumlagepflicht 2019 erlassen. Die Erlassung dieses Bescheides hatte aufgrund des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen (Erhalt einer Vorschreibung und rechtzeitiger Antrag vom Zahlungspflichtigen) unabhängig davon zu erfolgen, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung einer Grundumlage besteht oder nicht.

III.2. Gemäß § 123 WKG haben die Mitglieder der Fachgruppen (Fachverbände) eine Grundumlage zu entrichten. Die Mitgliedschaft bei einer Fachgruppe (Fachverband) ist in einem Verfahren nach § 128 Abs. 1 WKG sohin eine Vorfrage. Eine „bindende“ Feststellung über eine solche Mitgliedschaft wird durch einen Bescheid gemäß § 128 Abs. 1 WKG hingegen nicht getroffen, hierfür wäre die zur Erlassung von Bescheiden gemäß § 128 Abs. 1 WKG zuständige Behörde auch im Allgemeinen nicht zuständig (vgl. insbesondere § 44 Abs. 7 WKG, wonach bei Bestreitung einer von der Kammerdirektion gemäß § 44 Abs. 1 WKG vorgenommenen Eintragung eines Mitgliedes das Präsidium der Landeskammer aufgrund eines diesbezüglichen Antrages darüber zu entscheiden hat, welcher Fachgruppe oder welchem Fachverband das Mitglied angehört).

Wird mit einem Bescheid über Art und Ausmaß der Grundumlagepflicht abgesprochen, so stellt zudem auch die Frage der Kammermitgliedschaft eine Vorfrage dar (vgl. VwGH 29.10.2008, 2007/04/0015).

III.3. „Sache“ des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der belangten Behörde gebildet hat (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG Rz 36 mwN).

Mit dem angefochtenen Bescheid wird (ausschließlich) über Art und Ausmaß der Grundumlagepflicht 2019 abgesprochen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind bei einem Abspruch über Art und Ausmaß der Umlagepflicht zwar auch die für die Zugehörigkeit des Unternehmens in Betracht gezogenen Landesgremien im Spruch anzuführen, allerdings ist zwischen einer solchen „Anführung“ aller wesentlichen Umstände im Spruch und einer normativen

Feststellung zu unterscheiden (VwGH 21.06.1995, 93/04/0226; vgl. auch VwGH 24.06.1998, 98/04/0067). Bei den im Spruch des gegenständlich angefochtenen Bescheides genannten Berechtigungen (und Mitgliedschaften) handelt es sich daher nur um eine „Anführung“ der wesentlichen Umstände und nicht um eine normative Feststellung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist somit nicht berechtigt, im vorliegenden Beschwerdeverfahren erstmals eine bindende Feststellung über eine Mitgliedschaft der Bf zu treffen (vgl. VwGH 21.06.1995, 93/04/0226). Der von der Bf in der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in eventu) gestellte Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge feststellen, dass die Bf kein Mitglied in einem Fachverband der Wirtschaftskammer Oberösterreich sei, ist daher bereits insofern unzulässig.

III.4. Im angefochtenen Bescheid wird ausgesprochen, dass für die Bf eine Zahlungsverpflichtung von insgesamt 0 Euro als Grundumlage 2019 bestehe. Durch diese Feststellung wird der Bf keine Zahlungsverpflichtung auferlegt. Vielmehr wird festgestellt, dass von der Bf keine Grundumlage für das Jahr 2019 zu zahlen ist, also für die Bf im Ergebnis keine Grundumlagezahlungspflicht für 2019 besteht.

Da sohin mit dem angefochtenen Bescheid (nur) festgestellt wird, dass für die Bf keine Grundumlagezahlungspflicht für das Jahr 2019 besteht und es sich bei den im Spruch genannten Berechtigungen (und Mitgliedschaften) nur um eine „Anführung“ der wesentlichen Umstände und nicht um eine normative Feststellung handelt, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die Bf durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert ist. Die Beschwerde ist daher zurückzuweisen (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 9). Die von der Bf beantragten Beweisaufnahmen waren somit nicht erforderlich, da die gegenständliche Beschwerde bereits aus dem angeführten rechtlichen Grund zurückzuweisen ist.

III.5. Daran ändert im Übrigen auch das Vorbringen der Verfahrensparteien nichts:

III.5.1. In einem Verfahren betreffend Art und Ausmaß der Grundumlagepflicht stellt zwar die Kammermitgliedschaft eines Zahlungspflichtigen (bezogen auf das jeweilige Jahr) eine Vorfrage dar (oben III.2.). Durch die Lösung dieser Vorfrage im vorliegenden Beschwerdeverfahren würde aber keine Bindungswirkung für andere Verfahren eintreten (VwGH 31.08.2017, Ro 2016/21/0019, mwN). Hängen mehrere Verfahren von derselben Vorfrage ab, so bindet die Beurteilung dieser Frage in einem Verfahren die Behörde bei der Entscheidung im anderen Verfahren nicht (vgl. VwGH 31.08.2017, Ro 2016/21/0019, mwN). Selbst bei Stattgabe der Beschwerde und (der von der Bf beantragten) Aufhebung des angefochtenen Bescheides oder bei „Umformulierung“ des Bescheidspruchs dahingehend, dass für 2019 keine Verpflichtung zur Zahlung einer Grundumlage besteht, wäre aufgrund

der fehlenden Bindungswirkung der „Vorfragenbeurteilung“ für die Bf nichts gewonnen: Es wäre nämlich auch dann für alle anderen Verfahren (welche nicht die Grundumlagepflicht für das Jahr 2019 betreffen) nicht bindend festgestellt, ob die Bf Mitglied der Wirtschaftskammer war oder nicht.

III.5.2. Zum Vorbringen betreffend Kammerumlage ist zudem noch auszuführen, dass gemäß § 122 Abs. 1 WKG von den Kammermitgliedern eine Umlage eingehoben werden kann. Wird ein Rechtsmittel erhoben, mit dem die Umlagepflicht dem Grunde nach bestritten wird, so ist gemäß § 122 Abs. 11 WKG das Verfahren zu unterbrechen und die Frage dem Präsidenten der zuständigen Landeskammer zur Entscheidung vorzulegen. Betreffend die Bestreitung der Umlagepflicht dem Grunde nach wird sohin in § 122 Abs. 11 WKG eine eigene Regelung getroffen. Über eine allfällige Zahlungsverpflichtung der Bf betreffend die Kammerumlage bzw. über die Umlagepflicht der Bf dem Grunde nach im Sinne des § 122 Abs. 11 WKG wird mit dem vorliegenden Bescheid aber nicht abgesprochen. Das Vorbringen der Bf betreffend die Kammerumlage vermag daher nichts daran zu ändern, dass die Bf durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert ist.

III.6. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es steht die gegenständliche Entscheidung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Einklang (vgl. vor allem die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder

zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger